

Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Liebhaberfahrzeugen Stand September 2016

Als Ergänzung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB, Bestandteil der Kundeninformation der Provinzial Nord Brandkasse AG) sind hier Sonderregelungen für den Versicherungsvertrag Ihres Liebhaberfahrzeugs beschrieben.

Beteiligte Versicherungsgesellschaften

Der Vertragsabschluss erfolgt über die OCC GmbH, Lübeck, mit der Mitversicherungsgemeinschaft für Liebhaberfahrzeuge (Oldtimer, Youngtimer, Klassiker, Exoten). Die an der Mitversicherungsgemeinschaft beteiligten Versicherungsgesellschaften sind:

Name der Gesellschaft (in alphabetischer Reihenfolge)	Beteiligungsanteil	Versicherungsteuernummer
ERGO Versicherung AG, Düsseldorf	22,5 %	9116 8100 0838
Öffentliche Sachversicherung Braunschweig, Braunschweig	2,5 %	9116 8090 1262
Provinzial Nord Brandkasse AG, Kiel	50,0 %	9116 8100 2431
Provinzial Rheinland Versicherung AG, Düsseldorf	10,0 %	9116 8100 0811
R+V Allgemeine Versicherung AG, Wiesbaden	5,0 %	9116 8070 1174
VGH - Versicherungsgruppe Hannover, Hannover	10,0 %	9116 8090 0991

Alleiniger Ansprechpartner für Sie ist die Provinzial Nord Brandkasse AG, Kiel, als führender Versicherer (24114 Kiel, Sophienblatt 33, Tel.: 0431/603-0, Fax: 0431/603-1115). Wir sind von den beteiligten Gesellschaften bevollmächtigt, Versicherungsscheine und sonstige den Vertrag betreffende Dokumente auszufertigen. Ferner Willenserklärungen entgegenzunehmen, das Beitragsinkasso abzuwickeln und die Schadenregulierung mit verbindlicher Wirkung für die beteiligten Gesellschaften durchzuführen. Wir sind von den Mitversicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger oder Beklagter zu führen. Ein gegen oder von uns erstrittenes Urteil wird deshalb von den Mitversicherern als auch für sie verbindlich anerkannt.

Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.1 Was ist versichert?

In Abänderung von Abschnitt A.2.1.2.d der AKB (Nachträglich angebaute Fahrzeug- und Zubehörteile / Spezialaufbauten- und Ausrüstungen) bestätigen wir Ihnen den Fortfall der dort genannten Entschädigungsbeschränkung auf 5.000 EUR, wenn die betreffenden Teile bei der Wertermittlung Ihres Fahrzeugs bereits Berücksichtigung gefunden haben.

A.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

In Ergänzung zu Abschnitt A.2.2 der AKB (Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?) bestätigen wir Ihnen den Versicherungsschutz auch durch die nachfolgend aufgeführten Ereignisse:

A.2.1 Mut- oder böswillige Handlungen

Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Reparatur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- o. Haushaltsangehörige).

A.2.2 Transportmittelunfall

Versichert sind Schäden bei der Beförderung des Fahrzeugs mit einem geeigneten Transportmittel, die durch einen Unfall des Transportmittels entstehen.

A.2.3 Transport auf einer Fähre

Versichert sind Schäden durch die Benutzung einer Fähre oder eines Schiffes bei folgenden Gefahren:

- Strandung, Kollision oder Untergang der Fähre oder des Schiffes,
- Wassereintrich in die Fähre oder das Schiff,
- Überbordgehen infolge schweren Unwetters,
- Aufopferung auf Anordnung des Kapitäns zur Rettung von Personen, Schiff oder Ladung (Havarie-grosse).

Außerdem ersetzen wir Beiträge der Havarie-grosse gemäß internationalem Seerecht bzw. anwendbarem Frachtrecht mit Ausnahme der auf das Frachtgut entfallenden Beiträge. In diesen Fällen wird eine vereinbarte Selbstbeteiligung nicht abgezogen. Ihre Ansprüche aus dem Havarie-grosse-Verfahren gehen auf uns über, soweit sie nach den Abschnitten A.2.6 oder A.2.8 der AKB entschädigt werden.

A.3 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung, Verlust oder Beschädigung?

A.3.1.1 Höchstentschädigung / Versicherungswert

Abweichend von Abschnitt A.2.14 der AKB (Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?) ist die Höchstentschädigung beschränkt auf den Versicherungswert, ggf. zuzüglich Vorsorgeversicherung bei Wertsteigerung, wie in den folgenden Abschnitten beschrieben. Versicherungswert ist der im Versicherungsschein angegebene Wert des Fahrzeugs. Er ist durch ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen zu dokumentieren, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

A.3.1.2 Vorsorgeversicherung

Ist das Gutachten nicht älter als zwei Jahre, wird die Höchstentschädigung bei einer Wertsteigerung auf bis zu 130 Prozent des im Gutachten dokumentierten Werts angehoben. Liegt uns am Tag des Schadens kein Wertgutachten vor, bildet der als Versicherungssumme vereinbarte vorläufige Versicherungswert die Höchstentschädigung. Hiervon wird die zusätzliche Selbstbeteiligung gem. Abschnitt A.4 dieser Sonderbedingungen abgezogen. Satz 1 gilt auch für andere Unterlagen, die von uns anstelle eines Gutachtens akzeptiert werden. Nach einer Wertanpassung gem. Abschnitt A.6 dieser Sonderbedingungen, wird die Höchstentschädigung bei einer Wertsteigerung auf bis zu 130 Prozent des angepassten Versicherungswerts angehoben.

A.3.2 Eine Verminderung der Entschädigung bei Diebstahl mangels elektronischer Wegfahrsperrung (siehe Abschnitt A.2.6.2 der AKB) nehmen wir nicht vor.

A.3.3 Die Regelungen zur GAP-Deckung bei Leasingfahrzeugen (siehe Abschnitt A.2.7 der AKB) finden keine Anwendung auf Versicherungsverträge von Liebhaberfahrzeugen.

A.4 Selbstbeteiligung

In Ergänzung zu Abschnitt A.2.15 der AKB (Selbstbeteiligung) gilt:

Ist für die Dokumentation des Versicherungswerts die Erstellung eines Gutachtens vorgesehen und liegt dieses am Tag des Schadens nicht vor, erhöht sich die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung um 10 % des als Versicherungssumme vereinbarten vorläufigen Versicherungswerts, sofern der Tag des Schadens innerhalb eines Jahres nach dem Versicherungsbeginn liegt.

Liegt zwischen dem Versicherungsbeginn und dem Tag des Schadens ein Zeitraum von mehr als einem Jahr, erhöht sich die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung um 20 % des als Versicherungssumme vereinbarten vorläufigen Versicherungswerts.

A.5. Was ist nicht versichert?

A.5.1 Fahrtveranstaltungen und Fahren auf Rennstrecken

In Ergänzung zu Abschnitt A.2.19.2 der AKB (Genehmigte und nicht genehmigte Rennen) gilt:

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht darüber hinaus kein Versicherungsschutz für:

- Gleichmäßigkeitsfahrten, die eine Fahrerlizenz voraussetzen;
- Gleichmäßigkeitsfahrten mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h;
- jegliches Fahren auf aktuellen oder ehemaligen Motorsportrennstrecken (z. B. Nürburgring, Hockenheimring, Salzburgring), Rundkursen oder Rundstrecken mit ähnlichem Charakter, sowie auf Flugplätzen und bei allen Wettbewerben im Gelände; jeweils einschließlich dazugehöriger Übungsfahrten.

Fahrten auf Rennstrecken, die im Rahmen einer Gleichmäßigkeitsfahrt mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von bis zu 50 km/h und ohne das Erfordernis einer Fahrerlizenz als untergeordnete Etappe einer Gesamtveranstaltung stattfinden, fallen nicht unter diesen Ausschluss.

A.5.2 Bestimmungswidrige Verwendung

In Ergänzung zu Abschnitt D.1.1 der AKB (Vereinbarer Verwendungszweck) besteht kein Versicherungsschutz für Schäden an Zugmaschinen, Lastkraftwagen, Lieferwagen, Traktoren / landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Anhängern / Aufliegern oder sonstigen ehemals gewerblichen Fahrzeugen, die bei einer Nutzung entsprechend der ursprünglichen Bestimmung dieser Fahrzeugarten eingetreten sind. Zum Beispiel bei Transport, Beförderung, Bearbeitung. Eine Nutzung zu Vorfürhwecken im Rahmen von Oldtimerveranstaltungen fällt nicht unter diesen Ausschluss.

A.6 Wertanpassung

Wir sind berechtigt den Versicherungsschutz der Kaskoversicherung an die Wertentwicklung für Liebhaberfahrzeuge anzupassen. Die Wertentwicklung wird durch eine anerkannte Sachverständigenorganisation ermittelt. Der Beitrag für die Kaskoversicherung verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungswerts ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Über die Veränderung und den ggf. neuen Beitrag werden wir Sie spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens informieren. Sind Sie mit der Wertveränderung nicht einverstanden, können Sie bis zu einem Monat nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens verlangen, dass der Versicherungswert auf die vorherige Summe zurückgesetzt wird.

B OCC-Abschlepphilfe

Service oder Kostenerstattung - sofern besonders vereinbart

B.1 Abschleppen des Fahrzeugs

Kann das versicherte Fahrzeug (mit zulässiger Gesamtmasse von nicht mehr als 7,5 t) nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beträgt 150 EUR.

B.2 Bergen des Fahrzeugs

Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

B.3 Organisation des Fahrzeugtransports

In Abänderung von Abschnitt A.3.6.6 der AKB (Fahrzeugtransport (Pick-Up-Service)) gilt:

Bei Panne oder Unfall an einem Ort, der mindestens 50 km vom ständigen Wohnsitz des Fahrzeugnutzers in Deutschland entfernt ist, vermitteln wir auf Ihren Wunsch eine Transportmöglichkeit für das Fahrzeug zu einem Ort Ihrer Wahl und beteiligen uns an den nachgewiesenen Transportkosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beträgt 300 EUR.

B.4 Fahrzeugunterstellung

In Abänderung von Abschnitt A.3.6.5 der AKB (Fahrzeugunterstellung) gilt:

Muss das Fahrzeug nach Panne oder Unfall bis zu dem von uns gem. Abschnitt B.3 vermittelten Transport in einer Werkstatt untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 20 EUR je Tag, maximal 200 EUR.

B.5 Was ist nicht versichert?

In Ergänzung zu Abschnitt A.3.10 der AKB (Was ist nicht versichert?) sind die in den nachfolgend aufgeführten Abschnitten der AKB genannten Leistungen nicht versichert:

- A.3.5.1 Wiederherstellung der Fahrbereitschaft,
- A.3.5.4 Hilfeleistung nach Falschbetankung,
- A.3.6.1 Weiter- oder Rückfahrt,
- A.3.6.2 Übernachtung,
- A.3.6.3 Mietwagen,
- A.3.6.4 Hilfe bei der Werkstattsuche,
- A.3.7 Fahrzeugschlüsselservice,
- A.3.8 Hilfe bei Krankheit,
- A.3.9 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise.

C Ruheversicherung

In Abänderung von Abschnitt H.1.6 der AKB (Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung) besteht Versicherungsschutz auch während eines Transport des versicherten Fahrzeugs auf fremder Achse (einschl. dem Auf- und Abladen) sowie bei vorübergehendem Abstellen außerhalb eines Einstellraumes oder umfriedeten Abstellplatzes.

Hinweis:

Das Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht gestattet. Dies gilt auch für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen während des Zeitraums außerhalb der Saison.

D Bestimmungen der AKB, die nicht für Ihr Liebhaberfahrzeug gelten

- D.1 Schadenfreiheitsrabatt-System gem. Abschnitt I der AKB
- D.2 Beitragsänderungen aufgrund tariflicher Maßnahmen gem. Abschnitt J der AKB
- D.3 Anhang 1 – Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System
- D.4 Anhang 5 – Berufsgruppen (Tarifgruppen)

Besondere Bedingung zu den Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Liebhaberfahrzeugen

Sofern besonders vereinbart, gelten als Ergänzung zu Abschnitt A.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) und den oben aufgeführten Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Liebhaberfahrzeugen die nachfolgenden Regelungen für den Versicherungsvertrag Ihres Liebhaberfahrzeugs.

VollkaskoPlus (Allgefahrendeckung)

Für Ihr Fahrzeug besteht Versicherungsschutz unabhängig von den in den Abschnitten A.2.2 und A.2.3 der AKB beschriebenen Ereignissen, sofern nicht die nachfolgend aufgeführten Ausschlüsse vorliegen.

Weiterhin kein Versicherungsschutz besteht für:

- Mittelbare und unmittelbare Schäden auf Grund des gewöhnlichen Alterungsprozesses (insbesondere Korrosion, Oxydation, Rost) oder Verschleiß, d. h. durch eine natürliche Abnutzung im Fahrbetrieb;
- Schäden durch thermische Probleme (insbesondere durch Kühl- oder Schmiermittelmangel) sofern nicht als Folge von Kollision, Brand oder Tierbiss;
- Motor- und Getriebeschäden durch Fehlbedienung.

Zusätzlich gelten die in den Abschnitten A.2.19 der AKB (Was ist nicht versichert?) bzw. A.5 der Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Liebhaberfahrzeugen beschriebenen Ausschlüsse.

Vorsorgeversicherung zur VollkaskoPlus

Sofern besonders vereinbart, gilt als Höchstentschädigung im Rahmen der Vorsorgeversicherung gem. Abschnitt A.3.1.2 der Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Liebhaberfahrzeugen ein Betrag von 150 Prozent des im Gutachten dokumentierten Werts.